



Versteigerungsbedingungen

- Die Versteigerung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
- Die Versteigerungen werden jeweils von einem Versteigerungsgerichtsvollzieher durchgeführt.
- Der Zuschlag wird an den Meistbietenden -nach 3 maligem Aufruf- erteilt.
- Die Aushändigung der zugeschlagenen Gegenstände erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung (keine Schecks, EC-Karte, usw.) und Vorlage des Personalausweises.
- Wird ein ersteigter Gegenstand nicht umgehend bar bezahlt, wird der betreffende Bieter zu keinen weiteren Geboten mehr zugelassen. Für einen evtl. Mindererlös kann er zur Haftung herangezogen werden.
- Gebote, die von dem versteigernden Gerichtsvollzieher irrtümlich übersehen werden, finden keine Berücksichtigung.
- Der Meistbietende des Gegenstandes hat keinen Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen Sachmangels.
- Der Umtausch von Waren ist nicht möglich.
- Für Kraftfahrzeuge: Die zu versteigernden Kraftfahrzeuge sind nicht angemeldet und haftpflichtversichert. Die Fahrzeuge wurden nicht Probe gefahren. Eine Funktionsfähigkeit kann nicht gewährleistet werden, eventuell sind auch keine Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung I und II) vorhanden.